

Von der Verwaltung wird immer wieder bestritten, dass die GHND e.V. legitimiert ist, für einen großen Teil der Dresdner Bevölkerung zu sprechen. Wir bitten Sie daher, uns durch Ihre Unterschrift zu legitimieren, die Bürgerschaft in Sachen historischer Bebauung des Neumarktgebietes gegenüber den städtischen Entscheidungsgremien zu vertreten. Da die Landeshauptstadt Dresden einen großen Teil der Grundstücke aus eigenem Bestand verkauft und die Planungshoheit besitzt, hat die Stadt Dresden sehr große Möglichkeiten auf die weitgehende historische Bebauung im Sinne der Bürgerschaft Einfluss zu nehmen. Weitere Entwürfe wie der Anbau an das Coselpalais, Advantariegel und Behnisch-Entwurf an der Frauenstraße dürfen auf keinen Fall genehmigt werden!

I. Verfahrensfragen

Das vom Stadtrat gebilligte städtebauliche Konzept (Planungen zum Neumarkt, hier: Billigung des modifizierten städtebaulichen Konzeptes; Stadtratsbeschluss: 17.01.02) ist im Sinne der unten angeführten inhaltlichen Maßgaben zu überarbeiten und verbindlich durch den Stadtrat zu verabschieden.

II. Inhaltliche Maßgaben:

- 1.) Das Dresdner Neumarktgebiet ist das Gebiet zwischen Brühlscher Terrasse, Wilsdruffer Straße, Schießgasse und Taschenbergpalais.
- 2.) Die historischen Grundrisse und Blockkanten sind im Vorkriegszustand (kein Wiederaufbau des Gewandhauses, weder als Rekonstruktion, noch als Neubau) wieder aufzunehmen, d.h. kein Verschieben von Platz- oder Straßenfronten oder einzelner Bauten. Historische Kanten sind wieder herzustellen, d.h. Vorderhäuser sind nicht auszulassen. Mittel- bis langfristig ist die Moritzstraße durch Abriss der beiden Nachkriegswohnbauten an der Nordseite der Wilsdruffer Straße wieder anzulegen.
- 3.) Im Falle des Erhaltes ist der Kulturpalast verträglich in die Neumarktbebauung einzufügen. Auf der Nord-, Ost- und Westseite ist er mit Strukturen, die den historischen Parzellen zumindest äußerlich entsprechen (Kleinteiligkeit), zu umbauen.
- 4.) 74 Bürgerhäuser sind nach wissenschaftlich fundierter Auswertung anhand von Aufmaßen, Grundrissen, Fotografien, künstlerischen Darstellungen und Fragmenten unter strenger Beachtung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte zu rekonstruieren. Davon sind 32 Gebäude mit ihren Straßen- und Hoffassaden sowie den Hauptgrundrisstrukturen wiederherzustellen (Neumarkt 2, 10, 12, 15, 18, 19; An der Frauenkirche 13, 14, 16; Rampische Straße 1, 6, 7, 9, 19, 33; Landhausstraße 6, 11, 13; Moritzstraße 1b, 4, Frauenstraße 7, 9b [Dinglingerhaus], 14, Galeriestraße 12; Sporergerasse 2; Schössergasse 16, 25, 27; Schlossstrasse 24, 32, 34, 36).
42 Gebäude sind als Fassadenrekonstruktionen mit neuer Grundrisslösung wiederherzustellen (Neumarkt 1, 3, 4, 5, 8, 13, 14, 16; Augustusstraße 8; Töpferstraße 2, 12, 14; Rampische Str. 3, 4, 5, 16/18, 17, 21, 23, 25, 27, 29, 31; An der Frauenkirche 17, 20; Landhausstr. 3, 4, 14; Anbau Landhaus; Moritzstr. 6; Frauenstr. 9a, 9c [Nachbarhäuser Dinglingerhaus]; Galeriestr. 9 [Erker], 14, 17; Kleine Kirchgasse 5; Schössergasse 14; Sporergerasse 1; Schloßstr. 13, 26, 28, 30).
- 5.) Um den ganzheitlichen Eindruck des Neumarktgebietes weitgehend wiederzugewinnen, sind folgende Füllbauten neben den Rekonstruktionen in einer dem historischen Bestand nahekommenden handwerklich-traditionellen Architektur auszuführen. Es sind traditionelle Materialien zu verwenden (Putzfassaden, Gliederungselemente in Sandstein, Ziegeldächer, ebenso stehende Gaupen und Dachhechte). Die historische Achsanzahl, Geschoßhöhe, Geschoßanzahl, Traufhöhe, Dachlandschaft, Gesimse über Erdgeschoss, Fenster- und Türgewände sowie die Kleinteiligkeit der Fenstersprossung sind einzuhalten. (Einzelhäuser: Neumarkt 9, 11, 17, 18; Augustusstr. 4, 6; An der Frauenkirche 1, 2, 3, 18, 19, 21, 22; Töpferstr. 16; Galeriestr. 24; Rampische Str. 2, 8, 10, 12, 14, 11, 13, 15; Landhausstr. 4, 5, 7, 9, 2, 10; Moritzstr. 3, 5, Frauenstr. 4, 6, 10, 12; Salzgasse 1, 2; Sporergerasse 1, 4; Schössergasse 14; Schlossstr. 13, 15, 17, 19, 21, 23).
- 6.) Die Neubauten haben sich in Traufhöhe und Dachlandschaft mit Tonziegeldeckung entsprechend der gebilligten Planungen zum Neumarkt ohne Ausnahme einzufügen.
- 7.) In den Quartierinnenbereichen sind neue Grundriß- und architektonische Lösungen zulässig. Die Gestaltung der Dachlandschaften hat mit ziegelgedeckten, Sattel- und Mansarddächern zu erfolgen. Es sind stehende Dachgaupen Hechtgaupen und Fledermausgaupen zulässig. Flach- und Glasdächer dürfen nur kleinteilig und untergeordnet eingebaut werden.
- 8.) Das Neumarktgebiet ist vom fließenden Verkehr freizuhalten (Fußgängerzone). Geeignete Freizeitanlagen für den Anlieferverkehr sind vorzusehen. Unter dem abgebrochenen neuen Polizeigebäude ist neben der bereits in Planung befindlichen Neumarktiefgarage eine weitere zentrale Tiefgarage für den ruhenden Verkehr anzulegen.
- 9.) Im Rahmen der Stadtmöblierung sind die Grünzonen auf Innenhofbereiche und historisch autorisierte Stellen (z. B. Landhausgarten und Hoymischer Garten) zu beschränken. Die Kleinteiligkeit der Schaufensterzonen ist zu wahren (insbesondere Sockelcharakter der Erdgeschoßhöhe mit Anteil Glas zu Stein ca. 70 zu 30 %). Als Beleuchtung sind nur historische Laternen vorzusehen. Freie Sitzgelegenheiten können nur als mobiles Inventar aufgestellt werden.
- 10.) Erhalt, Integration und optische Wiedereinwölbung sämtlicher nutzbarer Keller des 15. bis 18. Jahrhunderts. Bei Rekonstruktionen muss der Bestand der Keller in diese Rekonstruktion einbezogen werden.